

5145/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Genossen vom 18. Dezember 1998, Nr. 5479/J, betreffend AMA - Beitrag und Mehrwertsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Einhebung der Mehrwertsteuer vom AMA - Beitrag gründet sich auf den umfassenden Entgeltsbegriff des Umsatzsteuerrechtes. Entgelt - also die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer - ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG 1994). Zum Entgelt gehören damit grundsätzlich auch Abgaben, die den Unternehmer im Zusammenhang mit seinem Umsatz treffen und die er seinem Abnehmer weiterverrechnet. Dementsprechend unterliegen auch die AMA - Beiträge, die der Unternehmer (der Beitragsschuldner nach § 21 e AMA - Gesetz) seinen Abnehmern als Teil des Lieferentgeltes weiterverrechnet, der Umsatzsteuer.

Durch die Einhebung der Mehrwertsteuer vom AMA - Beitrag kommt es allerdings zu keiner USt - Belastung für die Landwirte. Der AMA - Beitrag bzw. die Umsatzsteuer auf dem (weiterverrechneten) AMA - Beitrag fällt erst bei einer nachfolgenden Wirtschaftsstufe an.

Zur Erläuterung ein Beispiel:

Bei der Übernahme von Milch zum Versand oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung ist ein AMA - Beitrag zu entrichten (§ 21 c Abs. 1 Z 1 AMA - Gesetz). Beitragsschuldner ist der Versender oder der Inhaber des Bearbeitungs - und Verarbeitungsbetriebs (§ 21 e Abs. 1 Z 1

AMA - Gesetz). Liefert der Bearbeitungs - oder Verarbeitungsbetrieb (z.B. eine Molkerei) die verarbeitete Milch weiter (im Regelfall an einen Großhändler), so ist der von der Molkerei dem Abnehmer weiterverrechnete AMA - Beitrag Teil der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage für die Milchlieferung. Für den Milchbauern, der die Milch an die Molkerei liefert, bringt diese Weiterverrechnung inklusive Umsatzsteuer keine Belastung.

Eine Belastung der Landwirte kann sich nur aufgrund des § 21 e Abs. 2 AMA - Gesetz ergeben. Nach dieser Bestimmung kann der nach § 21 e Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 AMA - Gesetz zu entrichtende AMA - Beitrag auf den jeweiligen Erzeuger überwält werden. Wird der AMA - Beitrag auf den Erzeuger (Landwirt) überwält, so bedeutet dies, daß der Landwirt für die von ihm gelieferten Produkte weniger bezahlt bekommt. Der dem Erzeuger überwältte AMA - Beitrag mindert die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage und damit die Umsatzsteuer für die vom Erzeuger bewirkte Lieferung. Da bei pauschalierten Landwirten (§ 22 UStG 1994) die Vorsteuer in gleicher Höhe wie die Umsatzsteuer festgesetzt ist, kommt es im Falle des § 21 e Abs. 2 AMA - Gesetzes für die pauschalierten Landwirte zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges (und damit letztlich zu Einkommenseinbußen).

Auf die Regelung des § 21 e Abs. 2 AMA - Gesetz bzw. auf die Preisgestaltung, wieviel ein Landwirt für seine Produkte erhält, hat der Bundesminister für Finanzen allerdings keinen Einfluß.

Zu 2.:

Die AMA - Beiträge werden im Regelfall an zum Vorsteuerabzug berechnigte Abnehmer, also im Unternehmensbereich weiterverrechnet. Im Unternehmensbereich ist die Umsatzsteuer aufkommensneutral. Durch den vom Abnehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug wird die Belastung der Vorstufe rückgängig gemacht.

In welcher Höhe (pauschalierte) Landwirte im Falle der Überwältung des AMA - Beitrages nach § 21 e Abs. 2 AMA - Gesetz Vorsteuereinbußen erleiden, kann seitens des Bundes - ministenum für Finanzen nicht beziffert werden.